



Allgemeine Betriebserlaubnis

Nr. 2935/2

für die einachsigen Kraftfahrzeug-Anhänger (Ackerwagen)

Typ E 3, 5

Auf Grund des § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl. I S. 897) wird der

Firma Wilhelm Kemper, Landmaschinen-Fabrik,

Stadtlohn (Westf.)

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeuge die Allgemeine Betriebserlaubnis mit folgender Maßgabe erteilt:

Die Einzelergebnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

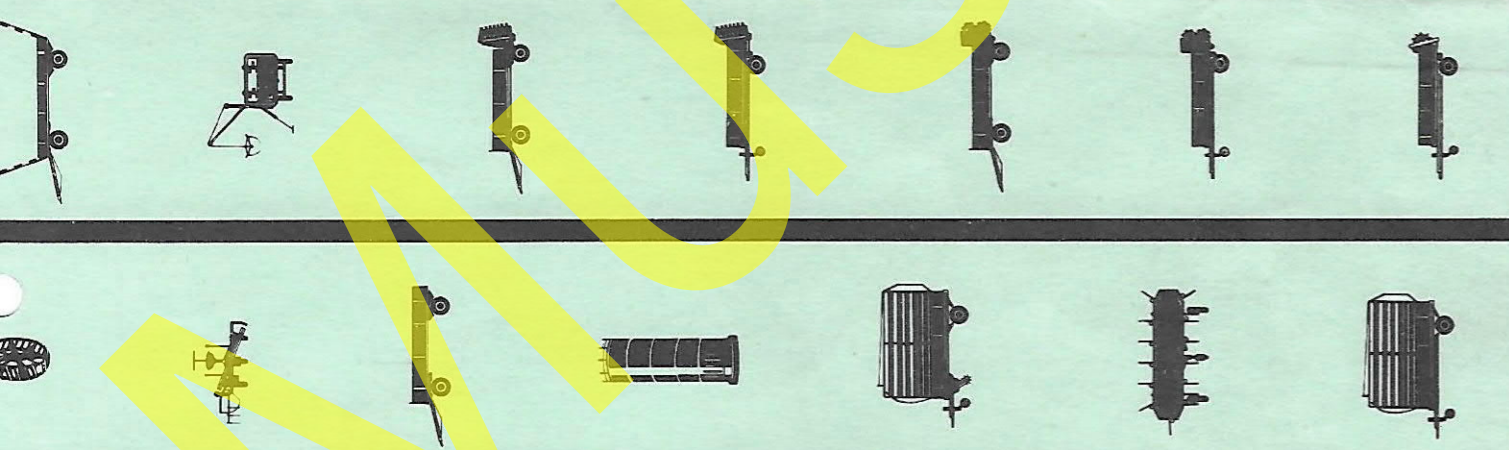
FÜR DIE

VOLLMECHANISIERUNG



LANDMASCHINEN

Druck: KEMPER Hausdruckerei



A. Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Diese Allgemeine Betriebserlaubnis berechtigt auch zur Ausfertigung von Kraftfahrzeug-Anhängerbriefen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

Aufbau:	offener Kasten, wahlweise offener Kasten mit Dungsreiner
Zul. Gesamtgewicht:	4400 kg
Stützlast an der Zugöse:	880 kg
Zul. Achslast:	3550 kg
Spurweite:	wahlweise 1250 mm 1360 mm oder 1500 mm
Bremsanlage:	Auflaufbremse, Prüfzeichen ~ F 1047, ~ F 1060 oder ~ F 1067
Maße über alles:	bei offenem Kasten
Länge:	5550 mm
Breite:	1850 mm
Höhe bei Bereifung 10 - 18 AM 8 PR ungefedert	1430 mm
" " " " gefedert	1490 mm
" " " " 11,5 - 15 AM 8 PR ungefedert	1390 mm
" " " " gefedert	1450 mm
" " " " 12 - 18 AM 8 PR ungefedert	1520 mm
" " " " gefedert	1580 mm

C. Mit dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis ist genehmigt, daß - abweichend von den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 StVZO - das Kennzeichen abnehmbar ist.

An den Fahrzeugen müssen Geschwindigkeitsschilder nach § 58 Abs. 1 StVZO mit der Aufschrift "20 km" angebracht sein. Auch dürfen die Anhänger nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 880 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen das Sell der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug und

die abnehmbaren rückwärtigen Beleuchtungseinrichtungen sowie das Kennzeichen in den dafür vorgesehenen Halterungen angebracht,

die vorstehenden Antriebsteile abgedeckt und

die Streuwalzen durch eine Schutzvorrichtung gesichert

sein.

D. Werden Anhängerbriefe ausgefertigt, so sind die Fahrzeuge in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind unter "Bemerkungen" die Angaben zu Buchstabe C. aufzunehmen. Außerdem muß das Kennzeichen fest mit der Kennzeichenbeleuchtung verbunden sein.

Flensburg, den 12. Februar 1965

Dr. Parigget



Beglaubigt:

Regierungssassistent z. A.

Es wird bestätigt, daß der Anhänger mit der Fahrgestell-Nr. der Allgemeinen Betriebserlaubnis-Nr. 2935/2 entspricht.

Nächste Hauptuntersuchung im

NOV. 1968

LANDMASCHINENFABRIK WILHELM KEMPER, STADTLOHN i. W.

Stadtlohn, den

(Unterschrift)